

Hans-Erich Gruber

Helene-Mayer-Ring 14/14
80809 München

Telefon und Fax (089) 3510659
Mobil 0151 46605689
hansegruber@aol.com

8. 12. 2012

Hans-Erich Gruber, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

Bezirk Niederbayern
Sozialverwaltung
Postfach

84023 Landshut

Ihr Zeichen: 1322 / STIE0712196200

Sehr geehrte Damen und Herren,

wieso bezahlt der Bezirk für einen Heimaufenthalt, obwohl die Möglichkeit besteht, dass die Betroffene in der ehelichen Wohnung wohnt?

Jedes Mal, nachdem wir uns im Juli 2010 in Schloss Tannegg gesehen hatten, rebellierte Karin anschließend. Der Heimleiter, Herr Forstner, regierte schließlich am 04.08.2010 mit einem Hausverbot für mich.

Am 09.04.2011 erhielt ich von Karin den Familienstandsfragebogen der Krankenkasse mit diesem Zettel zurück:

Therapie 1/2 - 1 Jhr

Mai - Oct - April

das einzig gute daran, ich habe

Selbstmord nach Dir. Hoffentlich ist
der Spuk bald vorbei.

Passauer Neue Presse
mit Ihren Lokalausgaben

Herr Forstner und Herr Holzhammer verbreiten etwas von „negativer Einflussnahme“ meinerseits. Dies ist völlig aus der Luft gegriffen, eine üble Unterstellung.

Einen Alkoholezess Karins gab es nur in Zeiten, in denen wir nicht zusammen waren. Noch im April 2009 war Karins Leber einwandfrei. Der Entzugsarzt in Haar hatte Karin gesagt, sie könne ruhig ein Bier trinken, wenn sie es nicht mehr aushalte. Das sei gesünder als ein chemisches Mittel. Bevor sie im Januar 2009 in unsere Wohnung kam, hatte sie sich fast ein Jahr lang nur von Bier ernährt.

Der Aufenthalt in Schloss Tannegg ist keine Therapie (Heilverfahren). Die beste Soziotherapie ist ein intaktes Eheleben. Fragte man Karin jetzt, ob sie nach München will, wäre ihre Antwort wertlos. Man hätte sie nach etwas gefragt, das sie nicht kennt.

Zur weiteren Information sind beigelegt:

20.08.2010 an Oberlandesgericht, 18.04.2011 an Holzhammer (dort 11.04.11), 26.04.2011 von Holzhammer, 31.07.2012 an Generalstaatsanwaltschaft, 16.11.2012 von Staatsanwaltschaft Passau, 24.11.2012 an Generalstaatsanwaltschaft.

Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht befanden sich als nicht zuständig.

Alle Dokumente sind unter www.richtheil.de veröffentlicht. Dort möchte ich auf folgendes Dokument besonders hinweisen: 100903 an OLG München.

Mit freundlichen Grüßen